

**Satzung der Stadt Ebern über die Erhebung
von Benutzungsgebühren für den Besuch der
gemeindlichen Kindertageseinrichtung
(Neufassung ab 01. Januar 2021)**

Auf Grund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Ebern folgende

**Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der
städtischen Kindertageseinrichtungen**

**ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Stadt Ebern erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen, bestehend aus den städtischen Kindergärten und Kinderkrippen, Benutzungsgebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind,
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten oder die Kinderkrippe aufgenommen wird,
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten oder in die Kinderkrippe angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten oder in die Kinderkrippe; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig.
Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadt Ebern eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beiträge unter Anwendung eines von der Stadt Ebern übermittelten Zahlscheins bei Geldinstituten einzuzahlen. Barzahlung ist nicht möglich.

ZWEITER TEIL Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 u. 2 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der städtischen Kindertageseinrichtung (Kindergarten oder Kinderkrippe).
- (2) Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle einer vorübergehenden Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Die Benutzungsgebühr beträgt je angefangenen Monat bei einer täglichen Nutzungsdauer

a) in der Kinderkrippe für Kinder unter drei Jahren

von > 2 bis 3 Std.	150,00 €
von > 3 bis 4 Std.	160,00 €
von > 4 bis 5 Std.	170,00 €
von > 5 bis 6 Std.	180,00 €
von > 6 bis 7 Std.	190,00 €
von > 7 bis 8 Std.	200,00 €
von > 8 bis 9 Std.	210,00 €
von > 9 bis 10 Std.	220,00 €

b) in den Kindergärten für alle Kinder

von > 3 bis 4 Std.	100,00 €
von > 4 bis 5 Std.	110,00 €
von > 5 bis 6 Std.	120,00 €
von > 6 bis 7 Std.	130,00 €
von > 7 bis 8 Std.	140,00 €
von > 8 bis 9 Std.	150,00 €
von > 9 bis 10 Std.	160,00 €

c) in den Kindergärten für Schulkinder

bis 2 Stunden	70,00 €
von > 2 bis 3 Std.	75,00 €

- (2) Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Besuchsmonate eines Kindergartenjahres erhoben.
- (3) Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt pro Kind 12,00 €.

§ 5 a
Gebührenermäßigung wegen staatlichem Beitragszuschuss

Der vom Freistaat Bayern gewährte Elternzuschuss, den die Gemeinde direkt erhält, wird auf den jeweiligen Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

§ 6
Geschwisterermäßigung

Es erfolgt keine Gebührenermäßigung beim Besuch mehrerer Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) in der Kindertageseinrichtung der Stadt Ebern.

DRITTER TEIL
Schlussbestimmungen

§ 7
Inkrafttreten

- (1) Diese Sitzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.07.2010, sowie die Änderungssatzungen vom 04.10.2012, 09.12.2014, 02.05.2018 und 15.07.2019 außer Kraft.

Ebern, 29. September 2020
Stadt Ebern


Jürgen Hennemann
Erster Bürgermeister

